



**Rechnungshof
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Wien, 9. Oktober 2019
GZ 303.113/001–P1–3/19

Entwurf einer PD–Schulleitungs–Zulagenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 6. September 2019, GZ. BMWFW–13.867/0004–II/5/2019 übermittelten Entwurf einer PD–Schulleitungs–Zulagenverordnung und nimmt zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs– und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben eine der WFA–Finanzielle–Auswirkungen–Verordnung (WFA–FinAV) entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung anzuschließen. Da finanzielle Auswirkungen jedenfalls wesentlich i.S.d. § 17 Abs. 2 BHG 2013 sind, hat aus dieser insbesondere hervorzugehen, wie hoch die finanziellen Auswirkungen auf den Vermögens–, Finanzierungs– und Ergebnishaushalt im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten vier Finanzjahren zu beziffern sein werden und wie diese finanziellen Auswirkungen zu bedecken sind.

Auch bei einer vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung sind bei den Angaben zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen die Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit gem. der WFA–FinAV, BGBl. II 490/2012, zu beachten.

Die Erläuterungen zum Entwurf der PD–Schulleitungs–Zulagenverordnung enthalten keine bezifferten Angaben zu möglichen finanziellen Auswirkungen, sondern weisen lediglich darauf hin, dass die Zuordnung der Schulleitungsfunktionen zu den Kategorien A bis D in der Dienstrechts–Novelle 2013 – Pädagogischer Dienst, BGBl. I 211/2013 berücksichtigt worden sei.

Der RH hat in seiner Stellungnahme zum Entwurf der in den Erläuterungen genannten Dienstrechts–Novelle 2013 – Pädagogischer Dienst Folgendes festgehalten:

„Darüber hinaus sind aufgrund des Fehlens konkreter Berechnungsgrundlagen die Angaben der Darstellung der finanziellen Erläuterungen für den RH auch im Einzelnen nicht nachvollziehbar dargestellt. Aus Sicht des RH erscheint es überdies nicht glaubhaft, dass das BMUKK nicht über detaillierte Berechnungsgrundlagen verfügt. Der RH weist darauf hin, dass eine derart weitreichende Reform mit finanziellen Auswirkungen von 5,224 Mrd. EUR (bis zum Jahr 2042) jedenfalls eine detaillierte Berechnung und Darstellung sämtlicher Grundlagen und eine detaillierte Darstellung dieser finanziellen Auswirkungen erfordert.

Vor diesem Hintergrund stellen die Erläuterungen der finanziellen Auswirkungen eine völlig unzureichende Grundlage zur nachvollziehbaren Beurteilung des vorgeschlagenen Regelungsvorhabens dar.“

Weiters hat er zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Entwürfe des Bildungsreformgesetzes 2017 und der Dienstrechts-Novelle 2017 – Bildungsreform ausgeführt:

„Laut den Erläuterungen ist die Einrichtung von Schulclustern im Wesentlichen kostenneutral konzipiert. Lediglich die Ergänzungszulage soll in den ersten 6 Jahren des Bestehens eines Clusters Mehraufwendungen verursachen. Bei den früheren Schulleitungen, nunmehr Bereichsleitungen, soll sich die Zulage entsprechend der Einschleifregelung auf 1.660 EUR im 6. Jahr vermindern. Für den RH ist die „langfristige“ Kostenneutralität aus den angeführten Daten bis zum Jahr 2021, insbesondere aufgrund der zeitlich versetzten Clusterausbauphasen und der Einschleifregelung nicht nachvollziehbar. Auch ist die Annahme, dass von 2,3 Schulleitungen eine aufgrund der Altersstruktur den Ruhestand antritt und daher keine Ergänzungszulage anfällt, für den RH mangels näherer Ausführungen in den Materialien nicht nachvollziehbar. Öffentlich zugänglich sind nämlich nur Daten zur Altersstruktur des gesamten Lehrpersonals (siehe auch Bericht „Personalplanung im Bereich der Bundeslehrer“, Reihe Bund 2013/5), nicht aber zur Altersstruktur der Schulleitungen.“

Da die vorliegenden Erläuterungen auf nicht nachvollziehbar dargestellte finanzielle Auswirkungen eines anderen Entwurfs hinweisen, entspricht nach Ansicht des RH auch die Darstellung der finanziellen Auswirkungen des vorliegenden Entwurfs nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen (WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung-WFA-FinAV), BGBl. II 490/2012 i.d.g.F.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Präsidentin:

SCh. Dr. Robert Sattler

Leiter der Prüfungssektion 1

F.d.R.d.A.:

Beatrix Pilat

